

An alle
Bezirks- und Kreisverbände
und Tochtergesellschaften
des Bayerischen Roten Kreuzes

Rundschreiben Nr. 04/11

Ergänzende Informationen zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gemäß Beschluss des Landesvorstands vom 28.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

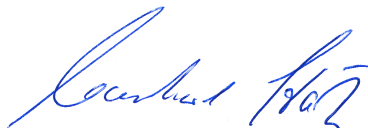
zu den mit Rundschreiben Nr. 6/2010 veröffentlichten Regelungen über die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses hat uns aus dem ehrenamtlichem Bereich in den letzten Monaten eine Vielzahl von inhaltlichen Fragen erreicht.

Dies haben wir zum Anlass genommen, die Antwort auf die am häufigsten gestellten Fragen (FAQ) in einem Katalog im Überblick darzustellen, um Sie Ihnen insgesamt zur Verfügung zu stellen. Dieser FAQ-Katalog ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt und wird auch im Ehrenamtlichen Infosystem eingestellt.

Wir hoffen, dass wir mit dieser Ausarbeitung die wichtigsten bisher in der Praxis aufgetretenen Fragen beantworten konnten.

Selbstverständlich steht Ihnen für etwaige Rückfragen in Zusammenhang mit der Anforderung erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a BZRG und ergänzende Auskünfte unser Bereich Personal und Recht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Leonhard Stärk
Sprecher der Landesgeschäftsführer

FAQ „Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) im BRK“

1. Was ist das EFZ?

Das erweiterte Führungszeugnis EFZ ist ein Auszug aus dem Bundeszentralregister. Während im **allgemeinen Führungszeugnis** nur Straftaten ab einer bestimmten Mindeststrafe aufgenommen wurden, enthielt das **behördliche Führungszeugnis** mehr Angaben, die für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst relevant sein konnten. Das neue **erweiterte Führungszeugnis** enthält darüber hinaus weitere bzw. andere Angaben, die speziell auf die Erfordernisse im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe abgestimmt wurden. Über die Angaben im allgemeinen Führungszeugnis hinaus enthält das erweiterte Führungszeugnis nach § 32 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausnahmslos auch Eintragungen bei einer Verurteilung wegen folgender Straftaten:

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht : § 171 StGB,
Ausbeutung von Prostituierten: § 180a StGB,
Zuhälterei: § 181a StGB,
Exhibitionistische Handlungen: § 183 StGB,
Erregung öffentlichen Ärgernisses: 183a StGB,
Verbreitung pornographischer Schriften: § 184 StGB,
Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften: § 184a StGB,
Verbreitung, Erwerb- und kinderpornographischer Schriften: § 184b StGB,
Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften: § 184c StGB,
Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste: § 184d StGB,
Ausübung der verbotenen Prostitution: § 184e StGB,
Jugendgefährdende Prostitution: § 184f StGB,
Mißhandlung von Schutzbefohlenen. § 225 StGB,
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung: § 232 StGB,
Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft: § 233 StGB,
Förderung des Menschenhandels: § 233a StGB,
Menschenraub. § 234 StGB,
Entziehung Minderjähriger: § 235 StGB,
Kinderhandel § 236 StGB.

2. Was ist im EFZ enthalten, wie lange bleiben Eintragungen erhalten?

Im Führungszeugnis werden rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren erfasst, beispielsweise Verurteilungen und Strafbefehle. Nicht erfasst sind Ermittlungsverfahren, laufende Prozesse, Verdachtsfälle und Einstellungen von Verfahren z. B. wegen mangelnder Beweise. Insbesondere im Bereich des Sexualstrafrechts bestehen aber hohe Dunkelziffern und viele Straftaten werden auch nicht den Ermittlungsbehörden bekannt. Viele Straftaten werden nie oder erst nach vielen Jahren bekannt.

Eintragungen haben je nach Schwere unterschiedliche Tilgungsfristen – siehe §§ 45 ff BZRG. (siehe Anlagen)

Ein möglicherweise makellostes Führungszeugnis würde ggf. zu Bedenkenlosigkeit seitens der Träger der Jugendhilfe, aber nicht von sich aus zu mehr Sicherheit und zur Verhinderung von Übergriffen führen.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass die Aussagekraft eines Führungszeugnisses – auch des erweiterten – nur beschränkt ist und deshalb die Informationen im Führungszeugnis nur Indizien für eine mögliche Ungeeignetheit der Person sind, aber keinesfalls eine Sicherheit für deren persönliche Eignung bieten können.

3. Von welchen Personengruppen muss/soll die Vorlage eines EFZ verlangt werden?

Nr.	Personengruppe	Beschreibung	Erweitertes Führungszeugnis
1	Jugendgruppenleiter (Ehrenamtliche)	Personen, die regelmäßig Jugendgruppen (Jugendrotkreuz, Wasserwacht, Bereitschaften, Bergwacht) betreuen	Gesetzliche Verpflichtung: Nein Empfehlung: Nein
2	Vertrauenspersonen des Bayerischen Jugendrotkreuzes (Haupt- und Ehrenamtliche)	Kontaktpersonen bei konkretem oder Anfangsverdacht im Hinblick auf die Nicht-Einhaltung des Verhaltenskodexes.	Gesetzliche Verpflichtung: Nein Empfehlung: Ja
3	Quereinsteiger in die Kinder- und Jugendarbeit (Ehrenamtliche)	Personen, die erst im Erwachsenenalter den Wunsch entdecken, in der Kinder- und Jugendarbeit des Bayerischen Roten Kreuzes tätig zu werden	Gesetzliche Verpflichtung: Nein Empfehlung: Ja
4	Externe Betreuer, Jugendleiter (Ehrenamtliche)	Personen, die nicht im BRK verankert sind und zeitweise in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden	Gesetzliche Verpflichtung: Nein Empfehlung: Ja
5	Hauptamtliche Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen, Horten, Heilpädagogischen Tagesstätten		Gesetzliche Verpflichtung: Ja
6	Hauptamtliche Mitarbeiter in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe		Gesetzliche Verpflichtung: Ja
7	Hauptamtliche Mitarbeiter in der Jugendbildung	z.B. JRK-Bildungsreferenten, JRK-Beauftragte, JRK-Sachbearbeiter, Bildungsreferenten im Bereich FSJ	Gesetzliche Verpflichtung: Nein Empfehlung: Ja
8	Ausbilder in der Breitenausbildung (ehrenamtlich /400 € Basis), EH-Ausbilder, San-Ausbilder,		Gesetzliche Verpflichtung: Nein

	Rettungsschwimm-Ausbilder, ...		Empfehlung: Nein
9	Rettungsdienst	Rettungsassistent/innen, Rettungssanitäter/innen	Gesetzliche Verpflichtung: Nein Empfehlung: Nein
10	Schwimm-Trainer („Übungsleiter“)	Trainer im Kinder- und Jugendschwimmen, sowie Anfängerkursen	Gesetzliche Verpflichtung: Nein Empfehlung: Nein
11	Ausbilder in fachspezifischen Lehrgängen der Jugendarbeit (JRK-Instruktor, ND-Ausbilder)		Gesetzliche Verpflichtung: Nein Empfehlung: Ja
12	Mitglieder von Landeslehrgruppen		Gesetzliche Verpflichtung: Nein Empfehlung: Nein
13	Notfalldarsteller		Gesetzliche Verpflichtung: Nein Empfehlung: Nein
14	Mitglieder in Gremien, Arbeits- und Projektgruppen des Jugendrotkreuzes		Gesetzliche Verpflichtung: Nein Empfehlung: Nein
15	Wasserrettungsdienst	Personen die im WRD an den Stationen / Bädern mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen	Gesetzliche Verpflichtung: Nein Empfehlung: Nein

4. Welcher Turnus der Vorlage von EFZ soll eingehalten werden?

§ 72a SGB VIII sieht die Anforderung eines EFZ von den betroffenen Personen: bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen vor.

Es wird daher empfohlen, die Vorlage eines EFZ bei Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens alle vier Jahre einzufordern, da es sich anbietet, sich an den Turnus der Wahlen im BRK zu halten.

5. Wie wird ein EFZ beantragt?

Die Person, die das EFZ benötigt, muss dies persönlich bei ihrer örtlichen Meldebehörde mit einem Aufforderungsschreiben (siehe Anlage zum Rundschreiben) beantragen.

6. Wird für die Beantragung von EFZ Minderjähriger das Einverständnis der Erziehungsberechtigten benötigt?

§ 30 Antrag (BZRG)

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

7. Was kostet ein EFZ, wer trägt die Kosten?

Die Erteilung eines EFZ kostet derzeit 13,50 €. Es wird empfohlen, dass der Antragsteller unter Bezug auf seine ehrenamtliche oder berufliche Tätigkeit für das BRK bei Antragstellung eine Befreiung von der Gebühr beantragt. Sollte keine Gebührenbefreiung bewilligt werden, sind die Kosten für das EFZ von Ehrenamtlichen vom BRK zu tragen.

8. Wie gelangt das EFZ zum Kreis-/Bezirks-/Landesverband?

Das Zeugnis wird an die anfordernde Stelle persönlich/vertraulich adressiert und bei der zuständigen anfordernden Ebene verwahrt. Bei Tätigkeit auf mehreren Verbandsebenen muss sichergestellt werden, dass jede Verbandsebene eine Kopie erhält. Auch die Kopie wird persönlich/vertraulich verschickt.

9. Wer sieht und beurteilt die eingehenden EFZ?

Das EFZ ist der zuständigen Leitungskraft der jeweiligen Verbandsebene persönlich zuzuleiten. Diese beurteilt die Relevanz etwaiger Eintragungen und holt in Zweifelsfällen die Beurteilung des Justitiars ein.

10. Wie wird sichergestellt, dass nur befugte Personen die EFZ sehen?

Durch die persönliche/vertrauliche Adressierung an die jeweils zuständige Leitungskraft wird sichergestellt, dass das EFZ unbefugten Personen nicht zugänglich ist. Die zuständige Leitungskraft der jeweiligen Verbandsebene ist für die sichere Verwahrung in der Geschäftsstelle zuständig. (Die Delegation an die Servicestelle Ehrenamt ist möglich).

11. Wie wird das Ergebnis der EFZ-Beurteilung dokumentiert? Wie wird sichergestellt, dass nur befugte Personen auf diese Dokumentation zugreifen können?

Die Leitungskraft sichtet das Erweiterte Führungszeugnis. Sind relevante Einträge vorhanden, nimmt sie zum Justiziar Kontakt auf. Die Dokumentation ist bei dem jeweiligen Führungszeugnis als Aktennotiz abgelegt. Auf keinen Fall werden Informationen aus dem EFZ in VEWA eingetragen!!

12. Welche Einträge werden für die Beurteilung der Eignung zum Umgang mit Minderjährigen heran gezogen?

Relevant sind die in Ziffer 1 aufgelisteten Straftatbestände sowie alle Straftatbestände in Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch, sexueller Nötigung oder Vergewaltigung. Im Einzelfall sind weitere Eintragungen und Ihre Folgen mit dem Justiziar zu beraten (Betäubungsmittelmissbrauch,...)

13. Wie ist zu verfahren, wenn kritische Eintragungen im EFZ enthalten sind (Wer wird eingeschaltet, wer entscheidet nach welchen Kriterien, wann wird die betroffene Person selbst eingeschaltet, welche Maßnahmen sind

einzuleiten)?

Die zuständige Leitungskraft setzt die Person nicht mehr für Aufgaben ein, in denen sie in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen kommen kann. Etwaige Auseinandersetzungen darüber sind nach den einschlägigen Ordnungen abzuwickeln.

14. Wie ist zu verfahren, wenn Eintragungen enthalten sind, die nicht im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendschutz stehen, z.B. Eigentumsdelikte, Körperverletzungen?

Diese Eintragungen sind zu ignorieren, soweit sie nicht für die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit relevant sind. In Zweifelsfällen soll sich die zuständige Leitungskraft zur Bewertung an den Justiziar wenden.

15. Was geschieht, wenn Personen, die dazu aufgefordert wurden, kein EFZ vorlegen?

Diese Personen sind nicht für Aufgaben einzusetzen, in denen sie in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen können.

16. Werden die EFZ archiviert, zurück gegeben oder vernichtet?

Die EFZ werden sicher in der jeweiligen Geschäftsstelle verwahrt. Bei Ausscheiden der Person aus dem BRK wird das EFZ an die Person zurückgegeben. Bei einer Neuvorlage wird das alte EFZ an die Person zurückgegeben und nur das aktuelle archiviert.

17. Wie sind die EFZ aufzubewahren, welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten?

Die EFZ müssen in einem verschließbaren Schrank oder einem anderen geeigneten verschließbaren Behältnis in der jeweiligen Geschäftsstelle aufbewahrt werden, so dass sicher gestellt ist, dass keine unberechtigten Personen die EFZ einsehen können.

Auszug aus dem Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)

§ 45 Tilgung nach Fristablauf

(1) Eintragungen über Verurteilungen (§ 4) werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt.
(2) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht

1. bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
2. bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 46 Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre
bei Verurteilungen
 - a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
 - b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
 - c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,
 - d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
 - e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
 - f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmarkel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,
 - g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,
2. zehn Jahre
bei Verurteilungen zu
 - a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,

- c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d bis f,
 - d) Jugendstrafe bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs von mehr als einem Jahr in Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f,
3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,
4. fünfzehn Jahre
in allen übrigen Fällen.

(2) Die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmarkels bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt, wenn diese Entscheidungen widerrufen worden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3, Nr. 4 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafrestes oder der Jugendstrafe.

§ 47 Feststellung der Frist und Ablaufhemmung

(1) Für die Feststellung und Berechnung der Frist gelten die §§ 35, 36 entsprechend.

(2) Die Tilgungsfrist läuft nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, daß die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt oder die Strafe noch nicht erlassen ist. § 37 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Die Eintragung einer Verurteilung, durch die eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis für immer angeordnet worden ist, hindert die Tilgung anderer Verurteilungen nur, wenn zugleich auf eine Strafe erkannt worden ist, für die allein die Tilgungsfrist nach § 46 noch nicht abgelaufen wäre.

§ 48 Anordnung der Tilgung wegen Gesetzesänderung

Ist die Verurteilung lediglich wegen einer Handlung eingetragen, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nicht mehr Strafe, sondern nur noch Geldbuße allein oder in Verbindung mit einer Nebenfolge androht, so ordnet die Registerbehörde auf Antrag des Verurteilten an, daß die Eintragung zu tilgen ist.

§ 49 Anordnung der Tilgung in besonderen Fällen

(1) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen entgegen den §§ 45, 46 zu tilgen sind, falls die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse der Anordnung nicht entgegensteht. Wohnt der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so soll die Registerbehörde das erkennende Gericht und die sonst zuständige Behörde hören. Betrifft die Eintragung eine Verurteilung, durch welche eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, so soll sie auch einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören.

(2) Hat der Verurteilte infolge der Verurteilung durch ein Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren, so darf eine Anordnung nach Absatz 1 nicht ergehen, solange er diese Fähigkeit oder dieses Recht nicht wiedererlangt hat.

(3) Gegen die Ablehnung einer Anordnung nach Absatz 1 steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft die Registerbehörde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet das Bundesministerium der Justiz.

§ 50 Zu Unrecht getilgte Eintragungen

Die Registerbehörde hat vor ihrer Entscheidung darüber, ob eine zu Unrecht im Register getilgte Eintragung wieder in das Register aufgenommen wird, dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Formulierungsvorschlag zur Aufforderung auf Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Anrede,

nach § 30a BZRG i. V. m. der Prüfung der persönlichen Eignung einer Person nach § 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (ggfs. anderen gesetzlichen Grund eintragen z. B. § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz) sind wir verpflichtet Sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

Alternativ für ehrenamtliche Tätigkeiten:

Sie wirken als ehrenamtlich im JRK (alternativ in den Bereitschaften, in der Bergwacht, in der Wasserwacht) mit. In dieser Funktion sind Sie regelmäßig mit der Beaufsichtigung bzw. Betreuung Minderjähriger betraut. Daher sind wir gehalten, Sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Ziffer 2 BZRG aufzufordern.

Wir bitten Sie daher gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und uns vorzulegen, da Sie durch Ihre Tätigkeit im Bayerischen Roten Kreuz die Voraussetzungen gemäß § 30a Abs. 1 BZRG erfüllen.

Wir empfehlen Ihnen unter Hinweis auf Ihre (ehrenamtliche) Tätigkeit für das BRK bereits in Ihrem Antrag für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses Gebührenbefreiung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift